

Vierzehnte Sitzung

Donnerstag, 9. April 2009, 13.00 Uhr

Vorsitz: *Dorothea Loosli-Amstutz*, Bern (Grüne), Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 148 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Sylvain Astier, Daniel Kast, Hans Kipfer, Vincent Kleiner, Hans-Rudolf Markwalder, Erik Mózsa, Corrado Pardini, Beat Schori, Marianne Staub, Charles Stucki, Félicienne Villos-Muamba, Maxime Zuber.

Präsidentin. Liebe Anwesende, Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Als erstes wird Frau Lauterburg für die Grünen noch eine Erklärung abgeben.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (Grüne). Wir wurden verschiedentlich angesprochen, ob wir nun im letzten Moment in Bezug auf den Kompromiss wortbrüchig geworden seien. Dies ist nicht der Fall, sondern die Fraktion steht – vielleicht nicht einstimmig – hinter dem Kompromiss. Es gab im letzten Augenblick, als der Titel zur Diskussion stand, eine Verwirrung, und wir haben teilweise den falschen Knopf gedrückt. Zuhanden des Protokolls möchte ich sagen, dass wir hinter dem Kompromiss stehen, dass wir auf die Pfandrechtssteuer verzichten. Sie macht zwar auch zehn Millionen aus, aber wir dachten, wir müssten auch etwas anbieten, wenn Sie dies auch tun und dafür die 1,8 Prozent durchgekommen sind. Vielleicht war es auch schon ein bisschen die Freude darüber, die bewirkte, dass wir falsch abstimmten. In diesem Sinne ist klar, dass die grüne Fraktion hinter dem Kompromiss steht und für die Abschaffung der Pfandrechtssteuer ist.

010/09

Dringliche Interpellation Amstutz Corgémont (Les Verts) – Unerlaubte Weidearbeiten

Wortlaut der Interpellation vom 14. Januar 2009

Seit drei, vier Jahren wird im Berner Jura zur Verbesserung von Landwirtschaftsflächen und zur Erleichterung ihrer Bewirtschaftung eine neue Technik angewandt, bei der so genannte Rotor-Steinbrecher eingesetzt werden.

Wenn diese Technik im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans korrekt und vernünftig angewandt wird, kann sie sicherlich ein leistungsfähiges Instrument sein, um bestockte Weiden zu erhalten und zu sanieren und so Verbuschungen wirksam zu bekämpfen.

In vielen Situationen kann aber eine unsachgemässe Nutzung eines Steinbrechers zur Zerstörung von Natur und Landschaft führen. Natürliche Lebensräume, die strukturreich sind (Natursteinmauern, Lesesteinhaufen, Feldgehölze usw.) oder viele schützenswerte Tiere und Pflanzen enthalten (Enzian, Orchideen, Eidechsen, Schmetterlinge usw.), können dadurch zerstört werden (vgl. Beispiel weiter unten).

Um alle möglichen Fälle zu regeln, ist es zwingend, dass der Kanton Bern eine entsprechende Gesetzgebung erlässt. Der Gebrauch des Steinbrechers soll nicht gänzlich verboten, sondern vielmehr in einem klar definierten und transparenten gesetzlichen Rahmen zugelassen werden.

Wir haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die zuständigen Stellen in der Januarsession 2009 konkrete Vorschläge vorlegen werden.

2005 hat ein Landwirt in Schelten (Untere Muolte-Rotlach) unsachgemässe und zerstörerische Arbeiten durchgeführt. Dabei wurde u. a. eine Trockenwiese vollständig zerstört. Ausserdem wurden ohne entsprechende Baubewilligung zwei Drittel einer 150 m langen Natursteinmauer entfernt. Grossrätin Chantal Bornoz Flück hatte in diesem Zusammenhang im Juni 2005 eine Interpellation (I 178/05) eingereicht. Die besagten Arbeiten wurden ohne Bewilligung mittels eines Rotor-Steinbrechers durchgeführt. Im Laufe des nachträglich eingereichten Baugesuchs haben Pro Natura Berner Jura und die bernjurassische Geschäftsstelle des Berner Heimatschutzes Einsprachen eingelegt.

In ihrer Einsprache vom 25. Februar 2005 hatte Pro Natura Berner Jura von der zuständigen Stelle u. a. gefordert:

- festzustellen, dass das Vorhaben eine schwere Bedrohung für den Naturschutz (Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume) und die Landschaft darstelle, und demzufolge darauf zu erkennen, dass es den geltenden gesetzlichen Anforderungen widerspreche
- zu verlangen, dass die bereits zerstörten Elemente (insbesondere die Natursteinmauer) wiederhergestellt oder gemäss den diesbezüglich geltenden Gesetzesbestimmungen ausgeglichen werden

In seinem Bericht vom 23. November 2005 hat das Naturschutzinspektorat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls den Ausgleich der zerstörten Elemente verlangt. Es wurden Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen, die von beiden Einsprechern (Pro Natura Berner Jura und bernjurassische Geschäftsstelle des Berner Heimatschutzes) akzeptiert wurden.

Bis zum heutigen Tage stellt sich der besagte Landwirt aber quer, und die Angelegenheit ist noch immer nicht geregelt.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum ist diese Angelegenheit noch immer nicht geregelt?
2. Auf welcher Verwaltungsebene ist das Verfahren blockiert und warum?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die Ausgleichsmassnahmen vollzogen werden?

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 11. März 2009

Ausgangslage und Vorgeschichte

Im Herbst 2004 liess ein Grundeigentümer (Bergbauer) in der Gemeinde Schelten, ohne über die nötigen Bewilligungen zu verfügen, Arbeiten auf einer seiner Weiden ausführen. Mittels eines Rotorsteinbrechers wurde einerseits ein Teil einer bestehenden Trockensteinmauer abgebrochen und andererseits eine Trockenwiese (teilweise) von Steinen befreit und planiert um eine normal mähbare Graswiese zu schaffen.

Besagte Trockensteinmauer bildet die Gemeindegrenze zwischen Schelten (BE) und Vermes (JU), sie verläuft somit genau entlang der Kantonsgrenze.

Nach erfolglosen Demarchen bei der Gemeinde Schelten informierte die Naturschutzaufsicht den Regierungsrat über die Feststellungen. Dieser forderte den Grundeigentümer sodann auf, ein (nachträgliches) Baugesuch für die auf seiner Weide bereits vorgenommenen Arbeiten einzureichen. Der Grundeigentümer kam dieser Aufforderung nach. Die Publikation des Baugesuches erfolgte im Januar/Februar 2005. Die Pro Natura sowie die Regionalgruppe Jura bernois des Berner Heimatschutzes reichten dagegen Einsprachen ein. Die Waldabteilung 8 hielt fest, dass das Vorhaben keiner Forstpolizeibewilligung bedürfe. Der Gemeinderat von Schelten lehnte den Abbruch der Trockensteinmauer ausdrücklich ab, opponierte den Steinbre-

cherarbeiten auf der Wiese aber nicht. Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) äusserte sich im Frühjahr 2005 zum Bauvorhaben. Es folgten langwierige Verhandlungen zwischen dem Gesuchsteller (Grundeigentümer) und den einsprechenden Organisationen. Teil dieser Verhandlungen waren auch Ausgleichsmassnahmen, welche vom kantonalen Naturschutzinspektorat vorgeschlagen worden waren. Im Frühjahr 2008 kamen beiden Seiten zum Schluss, dass eine Einigung in der Sache nicht möglich sei. Gestützt auf einen Fachbericht des Amtes für Landwirtschaft und Natur bestätigte das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Juni 2008 die Zonenkonformität des Bauvorhabens. Mit Verfügung vom 7. Juli 2008 wurden die Verfahrensbeteiligten durch den Regierungstatthalter von Moutier aufgefordert, ihre Schlussbemerkungen zum hängigen Baubewilligungsverfahren einzureichen. Alle diesbezüglichen Eingaben wurden den Verfahrensbeteiligten am 15. Dezember 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Baubewilligungspflicht von Planierungen mittels Rotor-Steinbrechern

Am 28. Januar 2009 hat der Grosse Rat einer Teilrevision des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD) mit 97 gegen 17 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt (Tagblatt des Grossen Rats, 2009, S. 182ff. und Beilage Nr. 4). Nach dem neuen Artikel 7 Absatz 1 BewD sind Terrainveränderungen durch den Einsatz von Rotor-Steinbrechern ausserhalb der Bauzone in aller Regel baubewilligungspflichtig (Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision des BewD, Ziff. 2.2.5, S. 14 oben).

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1) Die Vorgeschichte ergibt, dass sich dieses (nachträgliche) Baubewilligungsverfahren infolge langwieriger Verhandlungen unter den Verfahrensbeteiligten immer wieder verzögert hat.
- 2) Das fragliche Baubewilligungsverfahren ist zurzeit beim Regierungstatthalter von Moutier hängig. Da der Schriftenwechsel bereits geschlossen wurde, ist in Kürze mit einem Entscheid zu rechnen.
- 3) Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde (hier: Regierungstatthalter von Moutier) die notwendigen Ausgleichsmassnahmen als Auflagen zu verfügen und zu terminieren. Die Überwachung des Vollzuges dieser Ausgleichsmassnahmen obliegt der kommunalen Baupolizeibehörde, welche wiederum der Aufsicht des Regierungstatthalters untersteht.

Es ist somit nicht Aufgabe des Regierungsrats, in dieses laufende Verfahren einzugreifen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bewilligungs-, Baupolizei- und Aufsichtsbehörden ihren gesetzlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen.

Präsidentin. L'interpellant, M. Amstutz, est partiellement satisfait et il ne fait pas de déclaration. Die Behandlung der gemeinsam beantworteten Vorstösse M 233/08 FDP (Stalder, Bern / Flück, Brienz) «Gemeindefusionen wirksam fördern und durchsetzen» und M 288/08 SP-JUSO (Amman, Meiringen / Antener, Langnau) «Gemeindefusionen beschleunigen – eine kantonale Aufgabe!» werden verschoben.

082/08

Postulat Lüthi, Wynigen (SP-JUSO) – Abschaffung des Siegelungsverfahrens

Wortlaut des Postulats vom 31. März 2008

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Anpassung der Vorschriften über die Sicherung der Erbschaft bzw. das Sie-

gelungsverfahren zu prüfen mit dem Ziel, die Siegelung als Massnahme für die Sicherung der Erbschaft ganz abzuschaffen oder zumindest auf Einzelfälle zu beschränken.

Begründung:

Heute ist bei jedem Todesfall innert sieben Tagen durch Siegelungsorgane der Gemeinden ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen, das über die Vermögenswerte der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten und minderjähriger Kinder Auskunft gibt. Zudem ist in bestimmten Fällen «die Erbschaft unter Siegel zu legen».

Die grundsätzlichen Bestimmungen dazu sind mit dem Einführungsgesetz zum ZGB 1912 in Kraft getreten. In der damaligen Zeit hatte die Bestimmung durchaus ihre Berechtigung, indem vorwiegend Bargeld-Vermögenswerte erfasst und zuhanden der Erben sichergestellt werden konnten.

Unter anderem durch den gesellschaftlichen Wandel sieht die Realität heute anders aus. Es liegen meistens klare Vermögensverhältnisse vor. Bargeldvorräte sind auf den Inhalt des Portemonnaies beschränkt; die übrigen Vermögenswerte den Erben und auch der Steuerverwaltung bekannt. Siegel werden in Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 58 EGZGB heute auch dann nicht angelegt, wenn eine letztwillige Verfügung vorliegt oder wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend sind.

Wenn keine klaren Vermögensverhältnisse vorliegen oder Erbberechtigte besonderen Schutz bedürfen, ist bereits heute ein Inventar durch eine Urkundsperson aufzunehmen. Ausserdem kann dies durch jeden Erben verlangt werden.

Auf die Inventaraufnahme wird nur verzichtet, wenn die Rohvermögenswerte weniger als 100 000 Franken betragen.

Die Siegelungsverantwortlichen sind in der Trauerphase in der Regel bei den Hinterbliebenen nicht gerade willkommen. Die Frist von sieben Tagen bis zur Siegelung würde es zudem Interessierten ermöglichen, vorher Vermögenswerte beiseite zu schaffen. Das Siegelungsprotokoll ist – im Vergleich zum Inventar – häufig auch nicht vollständig.

Nachsteuerdossiers werden in der Regel in Zusammenhang mit den Feststellungen in einem Steuer- oder Erbschaftsinventar eröffnet. Wo kein Inventar erforderlich ist, sind die entsprechenden Fälle auch nicht besonders bedeutend.

Unter diesen Umständen drängt sich die Frage auf, ob für den Kanton mit der Siegelung durch die Organe der Gemeinden wirklich ein grosser Nutzen entsteht. Ausserdem ist fraglich, ob die heutigen Aufgaben der Regierungstatthalterämter nicht auch direkt durch die Steuerverwaltung wahrgenommen werden könnten, da diese bereits über entsprechende Angaben (z. B. detailliertes Rohvermögen) verfügt. Für die Urkundspersonen würde sich in Zusammenhang mit der Errichtung des Inventars keine Änderung ergeben. Den Gemeinden bliebe (wie heute) die Pflicht zur Anordnung der Erbschaftsinventare in denjenigen Fällen, wo ein Erbe besonderen Schutz bedarf oder ein Erbe die Erstellung eines Inventars verlangt. (Weitere Unterschriften: 27)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. September

Auf kantonaler Ebene ist die Siegelung der Erbschaft einerseits im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1) vorgesehen und andererseits im Steuergesetz (StG; BSG 661.11). Daraus ist ersichtlich, dass die Siegelung zweierlei bezweckt: Einerseits dient sie der Sicherung der Erbschaft als Massnahme des Privatrechts (Art. 58 EG ZGB); andererseits soll sie zur Sicherung des Inventars das Steuersubstrat der verstorbenen Person provisorisch festhalten (Art. 211 Abs. 2 StG). Das Verfahren der Siegelung ist in der Verordnung über

die Errichtung des Inventars (Inventarverordnung; BSG 214.431.1) geregelt. Unter der Siegelung ist auf der einen Seite die Aufnahme eines Siegelungsprotokolls zu verstehen und auf der anderen Seite die vorläufige Verwahrung von Vermögensgegenständen sowie das Anlegen von amtlichen Siegeln. Ein Siegelungsprotokoll ist in jedem Todesfall aufzunehmen (Art. 8 Abs. 1 Inventarverordnung). Vermögensgegenstände sind «soweit tunlich» zu verwahren und Siegel nur dann anzulegen, wenn die Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind, wenn das Vermögen gegen unrechtmässige Veränderungen und Verschleierungen nicht anderweitig gesichert werden kann oder wenn ein Erbe es ausdrücklich verlangt (Art. 8 Abs. 2–4 der Inventarverordnung).

Der Postulantin ist insoweit beizupflichten, als entgegen den Bestimmungen von Art. 58 EG ZGB¹ das Anlegen von Siegeln heute nur noch in Ausnahmefällen praktiziert wird. Diese Praxis stützt sich auf Art. 8 Abs. 2–4 der Inventarverordnung (siehe oben). Dass die zwingend formulierten Vorschriften von Art. 58 EG ZGB durch die Inventarverordnung relativiert werden, ist aus gesetzgeberischer Sicht problematisch. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorschriften von Art. 58 EG ZGB mittels einer Gesetzesrevision zu lockern und ganz oder teilweise durch Kann-Vorschriften zu ersetzen. Eine solche Gesetzesänderung würde sich auch im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 551 ZGB bewegen: Gemäss dieser Bestimmung hat die zuständige Behörde von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbganges nötigen Massregeln zu treffen; dazu gehört auch die Siegelung in den vom kantonalen Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 552 ZGB). Der Regierungsrat ist bereit, eine entsprechende Regelung im Zuge der nächsten Revision des EG ZGB vorzuschlagen.

Gemäss Art. 211 Abs. 2 StG kann zur Sicherung der Inventaraufnahme nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person die sofortige Siegelung oder eine Verfügungssperre angeordnet werden. Diese Bestimmung entspricht Art. 156 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), wonach die Inventarbehörde zur Sicherung des Inventars die sofortige Siegelung anordnen kann; die Einzelheiten dazu sind in Art. 23 ff. der Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV; SR 642.113) geregelt. Bereits aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben kann der Kanton Bern auf die Siegelung zur Sicherung der Inventaraufnahme nicht verzichten.

Zu prüfen bleibt die Frage, ob allenfalls auf das Siegelungsprotokoll, das gemäss Art. 8 Abs. 1 der Inventarverordnung in jedem Todesfall aufzunehmen ist, ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und Art. 154 DBG wird nach dem Tode eines Steuerpflichtigen ein amtliches Inventar aufgenommen; die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. Das Inventar wird im Kanton Bern von der Regierungstatthalterin oder vom Regierungstatthalter angeordnet. Gemäss Art. 2 Abs. 2 der kantonalen Inventarverordnung wird ein

Steuerinventar insbesondere dann nicht aufgenommen, wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als 100 000 Franken besessen haben, und sofern die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und zudem klare Vermögensverhältnisse vorliegen. Das Siegelungsprotokoll, welches die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Personen festhält, ist in jedem Fall Grundlage des Entscheides der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters, ob ein Steuerinventar anzuordnen ist. Diese Regelung hat sich seit Jahrzehnten bewährt und ist bisher auch nie in Frage gestellt worden. Im Weiteren dient das Siegelungsprotokoll der Vormundschaftsbehörde als Grundlage zum Entscheid, ob gegebenenfalls ein Erbschaftsinventar (als Variante zum Steuer- oder öffentlichen Inventar) oder eine andere Massnahme des Erbrechts (z. B. die Erbschaftsverwaltung) anzuordnen ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Siegelungsprotokoll eine wichtige und oft die einzige Grundlage zu weiteren Entscheiden ist. Im Übrigen ist es auch ausdrücklich in Art. 28 der eidgenössischen Inventarverordnung vorgesehen, weshalb auf kantonaler Ebene schon deshalb nicht darauf verzichtet werden kann.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass das Institut der Siegelung (Aufnahme eines Siegelungsprotokolls in jedem Todesfall, Anlegen von Siegeln und amtliche Verwahrung von Vermögenswerten nur in Ausnahmefällen) beibehalten werden soll und gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben auch muss. Er ist sich bewusst, dass diese Massnahmen kurz nach dem Tode für die betroffenen Angehörigen eine erhebliche Belastung bedeuten, sieht jedoch keine Möglichkeit, davon abzusehen. Dagegen ist der Regierungsrat bereit, die nicht mehr zeitkonformen Vorschriften von Art. 58 EG ZGB bei der nächsten Revision des EG ZGB zu bereinigen. Antrag: Annahme in Bezug auf die Anpassung der Vorschriften über die Sicherung der Erbschaft. Ablehnung in Bezug auf die Abschaffung der Siegelung.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Nachdem das Geschäft schon zweimal verschoben werden musste, freue ich mich, dass ich beim dritten Anlauf doch noch dazu komme, mein Postulat vertreten zu dürfen. Es hat hier schon fast Kultstatus erreicht, aber eben: aller guten Dinge sind drei. Wenn der Regierungsrat nämlich mit meinem Anliegen einverstanden gewesen wäre, so hätten wir das Geschäft bereits im Januar durchwinken können. Als Gemeinderätin in Wynigen war ich selber mehrere Jahre lang Siegelungsbeamtin. Ich habe mich immer am Verfahren gestossen, und niemand konnte mir den Sinn plausibel machen. Innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnismache eines Todesfalles war ich verpflichtet, bei den Hinterbliebenen persönlich vorbeizugehen und Daten einzuholen, die schon in anderen Registern beim Kanton vorhanden sind; wie zum Beispiel Angaben über Vermögen und Schulden, die bereits bei der Steuerverwaltung bekannt sind, oder Angaben über mögliche Erben, die man über das Zivilstandsregister einholen kann. In diesen Gesprächen musste ich den Trauernden gleichzeitig – in so genannt angemessener Weise, wie es so schön heisst – eine Strafverfolgung androhen für den Fall, dass sie mir nicht wahrheitsgetreu Auskunft geben würden. Und dies alles in einer schwierigen und traurigen Zeit, in der die Hinterbliebenen weiss Gott anderes im Kopf haben.

Später müssen die Erben die gleichen Daten nochmals in eine Steuererklärung eintragen, und je nach Situation gibt es danach noch ein amtliches Inventar, in dem die gleichen Daten noch ein drittes Mal erhoben werden. Das alles ist eine Alibi-Übung. Wenn nämlich Vermögen verheimlicht und zur Seite geschafft werden soll, dann geschieht dies in der Regel

¹ EG ZGB Art. 58

Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

- 1 wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet;
- 2 wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind;
- 3 wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
- 4 wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

schon früher, nämlich bei der vorherigen Steuerdeklaration. Testamente sind häufig schon auf der Gemeinde oder bei einem Notar hinterlegt, und wenn nicht, wird ein solches kaum durch den Siegelungsbeamten gefunden, wenn die Erben es nicht freiwillig vorlegen. In der Regel durchstöbert man Schränke und Schubladen nur selten. Es ist auch wichtig zu wissen, dass ab einem Rohvermögen von mehr als 100 000 Franken sowieso ein Notar für die Erstellung eines Inventars beigezogen werden muss.

Die Antwort des Regierungsrats auf meinen Prüfungsantrag hat mich deshalb wirklich sehr überrascht. Die Regierung verweist auf die Bundesvorgaben. Wenn man aber die erwähnten Gesetzesartikel liest, so sieht man, dass alle Kann-Formulierungen sind. Die Eidgenössische Inventarverordnung schreibt eine Siegelung nur für den Fall vor, wenn Gefahr besteht, dass Vermögen der Inventaraufnahme entzogen wird. Sonst wird auf allfällige weitergehende Bestimmungen gemäss kantonalem Recht verwiesen. Auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer steht nur: «Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen». Meine Abklärungen beim Kanton Aargau haben ergeben, dass wir im Kanton Bern in Bezug auf die Siegelung eine vergleichsweise sehr restriktive Praxis haben. Der Kanton Aargau kennt zum Beispiel nur das schriftliche Verfahren und setzt auch die Fristen sehr grosszügig. Erst dreissig Tage nach dem Todesfall bekommen die Hinterbliebenen eine unterjährige Steuererklärung, und damit wird das Inventarverfahren direkt eingeleitet. Wie es in der Eidgenössischen Inventarverordnung vorgeschrieben ist, werden im Kanton Aargau nur Siegelungen vorgenommen, wenn Gefahr besteht, dass Teile des Vermögens vor der Inventaraufnahme beiseite geschafft werden, oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die verstorbene Person ihre Steuerpflicht nicht richtig erfüllt. Warum also soll im Kanton Bern nicht möglich sein, was in anderen Kantonen anscheinend problemlos funktioniert?

Ich habe übrigens in meiner Tätigkeit als Siegelungsbeamtin nie echte Siegelungen vorgenommen, nie Räume oder Tresore versiegelt, Vermögensgegenstände konfisziert oder Konti sperren lassen. Es würde mich interessieren, wie häufig dies pro Jahr im Kanton Bern überhaupt noch gemacht wird. Bei meinen Abklärungen bei Siegelungsbeamten und -beamtinnen, die an ihrem Amt hängen, habe ich oft gehört, dass sie den Erben nebst dem Erheben der offiziell verlangten Daten häufig noch andere Dienstleistungen anbieten, wie zum Beispiel Beratung und Abgabe von Informationen darüber, was gemacht werden muss, wen man informieren muss, was automatisch läuft und was sich in Bezug auf Renten und Versicherungsleistungen usw. ändern wird. Auch die Klärung erster Erbschaftsfragen oder Steuerfragen usw. wird angeboten. Aber dies gehört nicht zur eigentlichen Siegelung und könnte von jeder Gemeinde auch freiwillig angeboten werden. In Burgdorf gibt es zum Beispiel für diesen Fall so genannte Trauerbegleiterinnen, welche die Angehörigen nach dem Todesfall ganz konkret unterstützen und ihnen für genau solche Fragen beratend zur Seite stehen. Die grosse Mehrheit der Hinterbliebenen wünscht aber keine Beratung und erlebt die Siegelung als Schnüffelei und Paragrafenreiterei. Mein Postulat verlangt lediglich eine Prüfung, wie Doppelspurigkeiten oder sogar Dreifach-Erhebungen der gleichen Daten und unsensible Amtshandlungen vermieden werden können. Mein Postulat verlangt auch nicht unbedingt die gänzliche Abschaffung der Siegelung – lesen Sie meine Forderung zu Ende – sondern, wenn dies nicht möglich ist, eine Beschränkung auf Einzelfälle. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat als Ganzes anzunehmen.

Fritz Reber, Schangnau (SVP). Die Ratskollegin Lüthi möchte die Anpassung zur Sicherung der Erbschaft, hinterfragt das bestehende Siegelungsverfahren und tendiert eher auf eine totale Abschaffung oder mindestens darauf, es auf Einzelfälle zu beschränken. Die SVP sieht Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Erbschaft. Die Bestimmungen im Einführungsgesetz aus dem Jahr 1912 sind sicher nicht mehr ganz zeitgemäss, und es wird nicht mehr so viel gesiegelt. Andrea Lüthi, ich musste dies in meiner Tätigkeit einmal tun, aber es war ein Einzelfall. Die SVP stimmt dem ersten Begehren in Bezug auf Anpassung des Siegelungswesens zu. Dem zweiten Begehren um Abschaffung der Siegelung können wir nicht zustimmen. Einerseits gibt es das Privatrecht und das Steuergesetz, und eine totale Abschaffung würde diesen Gesetzen widersprechen. Deshalb können wir es nicht unterstützen. Frau Lüthi hat ja die Probleme der ausführenden Personen im Siegelungswesen erwähnt. Die Aufgabe ist sicher nicht einfach, das ist nachvollziehbar. Für mich als Behördemitglied im Gemeinderat war die Siegelung oder das Siegelungsprotokoll jeweils Teil meiner Aufgabe. Rückblickend darf ich feststellen, dass die grosse Mehrheit aller betroffenen Familien es schätzte, diese Pflichten zusammen mit ihnen bekannten und vertrauten Personen zu erledigen. Ich sage es nochmals: Die SVP stimmt dem ersten Begehren zu, dem zweiten aber nicht.

Urs Scheuss, Biel (Grüne). Dem Postulat «Abschaffung des Siegelungsverfahrens» geht es eigentlich darum, das Siegelungsverfahren zu vereinfachen, damit die Hinterbliebenen in einem Todesfall nicht unnötig geplagt werden. Konkret geht es um zwei Sachen: Erstens darum, dass die rechtlichen Bestimmungen, also das Gesetz und die Verordnung, übereinstimmen und sich nicht widersprechen. Das ist selbstverständlich, darüber muss man nicht diskutieren. Zweitens geht es der Postulantin darum, dass das Siegelungsprotokoll nicht wie heute bei jedem Todesfall gemacht wird, sondern nur in bestimmten Fällen. Die Postulantin hat entsprechende Fälle aufgezählt. Bei dieser Frage herrscht Uneinigkeit. Die Regierung möchte am Siegelungsprotokoll festhalten und begründet es damit, dass mit diesem Protokoll die Vermögensverhältnisse festgestellt werden. Dies bildet anschliessend die Grundlage für den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin, ob ein Steuerinventar gemacht werden muss. Ausserdem sagt die Regierung, es gebe bundesrechtliche Vorschriften, aufgrund derer ein Siegelungsprotokoll notwendig sei. Warum oder inwiefern diese Gründe stichhaltig sind, soll nun eben mit einem Postulat zur Diskussion gestellt werden.

Eine Prüfung des Siegelungsverfahrens ist sicher angebracht. Ich stelle fest, dass die beim Siegelungsprotokoll erhobenen Angaben den Behörden in der Regel bereits zur Verfügung stehen. Es gibt also Doppelspurigkeiten, die vermieden werden könnten, und alternative Lösungen mit fallweisen Siegelungsprotokollen sind grundsätzlich möglich. Weiter sind die bundesrechtlichen Vorgaben offenbar doch nicht so strikt, wie dies in der Antwort des Regierungsrats dargestellt wird; jedenfalls gibt es verschiedene Meinungen zu dieser juristischen Frage. Dann kommt noch das Beispiel des Kantons Aargau hinzu, wo es offenbar doch irgendwie anders geht. Deshalb habe ich den Eindruck, dass es wirklich eine Prüfung des Siegelungsverfahrens braucht. Dieser Meinung ist auch die Fraktion Grüne. Die Grünen unterstützen deshalb das Postulat.

Dass man das Siegelungsprotokoll nicht einfach so abschaffen kann, ist uns natürlich klar. Es muss zum Beispiel gewährleistet bleiben, dass die Betroffenen ihrer Steuerpflicht nachkommen, und die Interessen der Erben geschützt werden. Problematisch ist die Art, wie der Regierungsrat die

Anträge stellt. Im ersten Antrag geht es lediglich um die Anpassung der rechtlichen Vorschriften, also um die Abstimmung zwischen Gesetz und Verordnung. Beim zweiten Antrag bezieht sich der Regierungsrat nur auf die Abschaffung des Siegelungsverfahrens. Es fehlt dazwischen ein Antrag zur Beschränkung des Siegelungsprotokolls auf bestimmte Einzelfälle, und darum geht es ja bei diesem Postulat eigentlich. In dieser Situation schliessen wir Grünen uns der Postulantin an und unterstützen den zweiten Punkt, weil sonst nichts passieren würde, und das ist etwas, was die Grünen nicht wollen.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Ich möchte nicht alles wiederholen, was schon gesagt wurde. Dass es um zwei Anliegen geht, dass Handlungsbedarf besteht und wir eine Anpassung an die Realität brauchen, ist auch aus der Sicht der FDP klar. Ich kann auch aus dem Blickwinkel meiner Tätigkeit als Gemeindepräsident einige Dinge beurteilen. Ich habe schon über 1200 Todesfallmeldungen auf meinem Tisch gehabt und sehe etwa, wie es abläuft; auch dort, wo Siegelungen nötig sind. Die Fristen sind kein Problem, obwohl die Vorgaben eigentlich eng sind. Die Regierung hat in ihrer Antwort auch geschrieben, sie wisse, dass diese Vorgaben nicht ganz eingehalten werden. Es kommt auch etwas darauf an, wie die Todesmeldungen eintreffen. Je nachdem, ob sie durch die Polizei, die Einwohnerkontrolle selber oder das Spital gemacht werden, kann es drei bis fünf Tage dauern, bis sie bei der Gemeinde eintreffen.

Die Sieglung im Sinne des Wortes findet sowieso praktisch nicht mehr statt und auch die Aufkleber, die man an der Türe anbringen würde, hindern im Übrigen unbefugten Zutritt auch nicht unbedingt. Es gibt aber für die Bevölkerung auch positive Aspekte. Es gibt Leute, die Angst vor der Kostenfolge haben, wenn sie ein Steuerinventar durch den Notar erstellen lassen müssen. Die Erbengemeinschaften auf der anderen Seite haben sehr oft nur ein Ziel, nämlich so schnell als möglich an das Erbe heranzukommen. Es gibt immerhin auch gewisse Fälle, in denen vertiefte Abklärungen nötig oder sogar nützlich sind, weil man dabei zusätzliche Fakten feststellen kann, die vorher nicht bekannt waren. In wenigen Einzelfällen geht es auch um alleinstehende Personen, und bei diesen kann das Siegelungswesen der Gemeinde sehr sinnvoll sein.

Es gibt auch den psychologischen Aspekt. Ein grosser Teil der Erben ist froh, wenn überhaupt eine Ansprechperson da ist, zum Beispiel bei der Gemeinde. Die Postulantin sagte vorhin, dies könnten auch Private machen. Das ist an sich richtig, aber sehr oft sind die Leute froh, wenn sie jemand haben, der ihnen sagen kann, was vorzukehren ist und wie es weitergeht. In diesem Sinne handelt es sich um eine Dienstleistung die sehr oft von den Gemeinden – speziell von grösseren Gemeinden – erbracht wird. Hausbesuche sind äusserst selten. Ich habe Ihnen ja die grosse Zahl von Todesfallmeldungen bei uns mitgeteilt, oder auch von Siegelungsfällen, von denen es weniger gibt. Auf dem Land ist das sicher etwas anders. Ich habe mir allerdings von meinen Siegelungsbeamtinnen sagen lassen, Hausbesuche in jenen Fällen, in denen sie gemacht werden müssen – zum Beispiel bei Todesfällen von verwaarlosten Personen –, seien oft eine Zumutung und fast schlimmer als die andere Konfrontation, welche die Postulantin erwähnte.

Für verschiedene Leute bietet übrigens gerade eine Siegelung auch Gelegenheit, erst einmal aus dem Haushalt heraus, an die Öffentlichkeit zu kommen; und die Gemeinde ist dort ein idealer Ansprechpartner. Wer das Gesetz umgehen will, hat dazu andere Möglichkeiten, wie es auch in anderen Bereichen vorkommt. Ich komme nochmals auf die zwei Punkte zurück, die von der Regierung beantragt werden.

Auch die FDP ist für Vereinfachungen, dort wo sie möglich sind. Wir haben das in verschiedenen Voten schon gehört. Wir verschliessen uns dem also nicht und stimmen Punkt 1 zu. Bei Punkt 2 gingen wir davon aus, dass es im Moment die Bundesregelungen gibt, die einzuhalten sind. Dort schliessen wir uns der Antwort der Regierung an. Punkt 2 lehnen wir ab, weil es dort explizit «Abschaffung» heisst. Wir sind aber nicht für eine Abschaffung sondern lediglich für die Optimierung in diesem Bereich.

Peter Bernasconi, Worb (SP-JUSO). Materiell muss ich nicht mehr allzu viel erläutern, weil die Postulantin dies sehr gut und umfassend getan hat. Wenn man die Antwort der Regierung liest, hat man wirklich das Gefühl, wenn im Kanton Bern einmal etwas festgelegt wurde, so wird es nicht mehr verändert. Ich darf doch daran erinnern: Es geht um ein Postulat, und ein Postulat heisst nichts Anderes, als dass man die Sache überprüfen sollte. Es ist nicht ein Auftrag zur Änderung, aber immerhin eine Aufforderung zur Überprüfung der Notwendigkeit. Bezüglich der Anpassung der Vorschriften über die Sicherung der Erbschaft gibt es einen Konsens, das ist erfreulich. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass es nun langsam an der Zeit wäre, das antiquierte Siegelungswesen einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu kommt, dass die Antwort des Regierungsrats nicht ganz korrekt ist, wie die Postulantin auch schon erwähnt hat. Die zitierten Bundesvorschriften, auf die sich alles abstützt, sind Kann-Vorschriften. Der Kanton Bern übernimmt einfach diese Kann-Vorschriften und interpretiert sie als Muss-Vorschriften. Das ist wirklich eine recht freie und eigenartige Interpretation. Es gibt auch noch sachliche Gründe für die ganze Überprüfung. Seit der Einführung des EG ZGB im Jahr 1912 hat sich wirklich einiges geändert. Das Vermögen wird heute nicht mehr unter der Matratze gehortet – vielleicht ist das schade, denn es wäre ja oft besser, als es sonst irgendwo zu investieren – und die relevanten Daten sind heute beim Bund, beim Kanton und bei den Gemeinden registriert. Das Postulat verlangt nun einfach eine Überprüfung, ob es Doppelspurigkeiten gibt. Wir alle im Rat sind doch für die Abschaffung von Doppelspurigkeiten. Mehrfacherhebungen von Daten sind nicht sinnvoll. Wenn man die Erhebungen machen muss, so könnte man allenfalls eine Beschränkung auf Einzelfälle vornehmen. Wir sind der Meinung, das Postulat sei in beiden Punkten gerechtfertigt, da es wirklich ein Überprüfungsauftrag ist. Wir bitten Sie, diesen Vorstoss integral als Postulat zu überweisen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich nehme es vorweg: Die BDP teilt in den Schlussfolgerungen die Auffassung der Regierung und empfiehlt Ihnen ebenfalls mehrheitlich, das Postulat zu überweisen, resp. es abzulehnen. Wir sind sehr wohl mit der Motionärin einig, dass das nun hundertjährige Siegelungsverfahren in der heutigen Zeit gewisse Fragen aufwirft und nach modernen Gesichtspunkten Anlass zu Diskussionen gibt. Wir verstehen die Ansicht der Motionärin, aber auch von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern, wonach die schnelle Siegelung nach einem Todesfall bei den Erben zu Fragen führen kann. Es ist sicher nicht richtig, wenn man unmittelbar nach einem Todesfall in das Siegelungsverfahren einsteigen muss und Besuch einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters bekommt, die oder der die nötigen Daten aufnehmen muss. Warum aber wird dies gemacht? Wir müssen unterscheiden. Einerseits haben wir den zivilrechtlichen Teil und andererseits den rein steuerrechtlichen Teil. Im zivilrechtlichen Teil gehen wir auch mit der Antwort der Regierung einig, wonach die zuständigen Behörden Massnahmen zur Sicherung einer Erbschaft anordnen müssen, sofern sie dies als nötig erachten.

Es ist eine Kann-Formulierung, aber auch diese Aufgaben können den zuständigen Behörden im Kanton Bern nicht entzogen werden. Man kann durchaus die Frage stellen, ob das heutige Siegelungsverfahren die richtige Massnahme ist, und ob man dies einmal überprüfen sollte. Eine Minderheit der BDP ist nicht abgeneigt, diese Überprüfung anordnen zu lassen.

Anders sieht es bei den steuerrechtlichen Konsequenzen aus. Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften ist grundsätzlich vom Nachlass einer steuerpflichtigen Person ein Inventar aufzunehmen. Im Kanton Bern haben wir die Regelung, dass Steuerinventare erst ab einem gewissen Rohvermögen aufgenommen werden. Die zuständige Behörde, also der Regierungsstatthalter, muss Anhaltspunkte haben, ab wann das Rohvermögen vorhanden ist und ab wann nicht. Sie kennen alle auch die Diskussion, ob Steuerdaten an andere Behörden weitergegeben werden können. Wir haben diese Diskussion im Rahmen der Besprechungen zur Sozialhilfe hier auch schon geführt, und da sind die Meinungen sehr kontrovers. Hier hat man das Problem so gelöst, dass die Gemeinde ein Siegelungsprotokoll aufnehmen lässt und der Regierungsstatthalter damit die Grundlage hat, ein Inventar anzuordnen oder nicht. Worin wir mit dem Vorredner Peter Bernasconi einig gehen, ist die Auslegung der bundesrechtlichen Vorschriften. Wir teilen die Antwort der Regierung auf das Postulat nicht ganz, wonach es zwingend sei, ein Siegelungsverfahren durchzuführen. Es ist notwendig und richtig, die Sicherungsmassnahmen für eine Erbschaft durchzuführen. Es ist auch notwendig, bei entsprechendem Rohvermögen ein Inventar aufzunehmen. Ob dies mit einem Siegelungsverfahren nach heutiger Grundlage durchgeführt werden muss, bezweifelt wenigstens eine Minderheit der BDP-Fraktion. Der langen Rede kurzer Sinn: Die BDP teilt einstimmig die Annahme des Postulats in Bezug auf die Anpassung der Vorschriften über die Sicherung der Erbschaft. Sie ist aber mehrheitlich der Meinung, dass der Punkt betreffend Abschaffung des Siegelungsverfahrens, wie er im Postulat auch gefordert wird, abzulehnen ist.

Reto Steiner, Langenthal (EVP). Ein Todesfall stellt tatsächlich eine Belastung für die Angehörigen dar. Offiziellen Besuch zu bekommen von jemandem, der eine Siegelung durchführt, ist in einer solchen Situation sicher nicht etwas, das die Sache erleichtert. Wir können dies nachfühlen. Gleichwohl sind wir der Meinung, man müsse diesen Vorstoss differenziert betrachten und teilen die Ansicht der Regierung. Die EVP-Fraktion ist deshalb für Annahme des Postulats in Bezug auf die Anpassung der Vorschriften über die Sicherung der Erbschaft. Sie ist aber dagegen, den Punkt zu überweisen, der das Ziel hat, die Siegelung komplett abzuschaffen. Die Argumente sind vom Vorredner, Notar Leuenberger perfekt vorgetragen worden, und im Sinne der Effizienz möchte ich diese nicht alle wiederholen. Das Hauptargument, das für uns zählt, ist, dass die Aufnahme eine Triage-Funktion hat. Diese kann der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin für den Entscheid brauchen, ob er oder sie ein Inventar aufnehmen muss oder will, oder ob auf diesen Schritt verzichtet werden kann. Die EVP-Fraktion beantragt Ihnen Überweisung, so wie es die Regierung vorschlägt; also differenziert nach beiden Punkten.

Präsidentin. Es ist unglaublich laut hier im Saal.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Ich muss der Postulantin in einem Punkt widersprechen. Sie sagte, das eigentliche Siegeln von Häusern, Kommoden oder Schränken sei nicht mehr angebracht und werde nicht mehr gemacht. Ich habe in

meiner bisherigen Amtszeit als Siegelungsbeamtin weit über ein Dutzend Häuser oder Wohnungen ganz nach alter Väter Sitte mit einem Siegel versehen und geschlossen; und dies sicher zu Ihrer aller Vorteil. Wenn Sie an einer «Millionenhütte» ein Siegel anbringen, damit die Erben nicht über Nacht alles ausräumen, so ist das ganz sicher sehr wichtig. Es ist auch nicht so, dass der Besuch des Siegelungsbeamten an den meisten Orten als Schikane betrachtet wird. Solche Fälle sind sehr selten. An den meisten Orten ist es fast eine Erleichterung für die Hinterbliebenen, denn es kommt jemand zu ihnen, spricht mit ihnen, notiert die Sache, und sie können Fragen stellen. Ich möchte davor warnen, den Vorgang abzuschaffen, weil er für sehr viele Leute eine Erleichterung bedeutet.

Präsidentin. Gibt es noch weitere Einzelvotanten? – Das ist nicht der Fall. Danke, Sie sind sehr still geworden.

Andrea Lüthi, Wynigen (SP-JUSO). Gut, ich dachte, wenn Sie sich dreimal mit diesem Geschäft befassen konnten, würden Sie etwas tiefer hineinsehen. Das ist anscheinend nicht der Fall. Es ist auch eine sehr komplexe Materie, das gebe ich zu. Ich musste auch jedes Mal wieder aufs Neue überlegen. Es stehen drei Irrtümer im Raum. Zuerst: ich bin nicht Motionärin, es ist ein Postulat. Es ist ein Prüfungsauftrag. Wenn ich nämlich gewusst hätte, wie man es besser macht, so wäre ich mit einer Motion gekommen und hätte konkrete Ideen auf den Tisch gelegt. Aber eben, ich weiss auch nicht, wie es gemacht werden könnte. Ich weiss einfach, dass es in anderen Kantonen anders abläuft. Zweitens: Es geht nicht um die Abschaffung des Siegelungsprotokolls und des Siegelungsverfahrens. Es geht darum, es auf nötige Einzelfälle zu reduzieren. Drittens: Es gibt keine verpflichtenden Bundesvorschriften. Es sind Kann-Vorschriften. Also machen Sie doch nicht alles komplizierter als es ist.

Man sieht deutlich, dass es unterschiedlich gehandhabt wird. Die Gemeinde Ittigen geht nicht vor Ort, und sie hält die Fristen nicht in allen Fällen ein, obschon es so vorgeschrieben ist. Im Saanenland wird viel versiegelt. Es kann doch nicht sein, dass es gesetzliche Vorschriften gibt, die je nach Grösse der Gemeinde unterschiedlich gehandhabt werden. Ich sehe ein, dass es bei gewissen Leuten als Anteilnahme geschätzt wird, wenn jemand von der Gemeinde sie besucht. Dann soll diese Person doch den Besuch machen und das Beileid aussprechen, aber nicht mit einem Formular daherkommen und Daten einfordern, die schon alle vorhanden sind – und dazu noch das Gespräch mit einer Strafandrohung eröffnen. Übrigens sind die Trauerbegleiterinnen in Burgdorf nicht privat, sie sind von der Stadt angestellt. Sogar hier anwesende Notare mussten mir bestätigen, dass die Siegelungsprotokolle selten vollständig und korrekt sind, weil die Hinterbliebenen auch nicht alles wissen und sich innerhalb der ersten sieben Tage nach dem Todesfall auch noch keinen vollständigen Überblick verschaffen können. Aufwand und Ertrag des Siegelungsverfahrens stehen zurzeit vermutlich in keinem Verhältnis. Und es funktioniert nur einigermaßen, solange man noch Milizpersonen findet, die das für eine geringe Entschädigung machen. Konkret möchte ich, dass der Kanton folgende Fakten abklärt: Wie werden die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis überhaupt umgesetzt? Wie häufig werden in der Praxis Siegel angebracht? Und wie korrekt werden die Siegelungsprotokolle erstellt? Besteht in Bezug auf Qualität und Akzeptanz der Siegelungen ein Unterschied zwischen den Gemeinden und der Stadt? In wie vielen Fällen kam es aufgrund eines Siegelungsprotokolls zur Eröffnung eines Nachsteuerdossiers und was machte dies in Franken aus? Wie sind das Siegelungsverfahren und die Inventaraufnahme in anderen Kantonen geregelt? Ich bitte

Sie nochmals, das Postulat als Gesamtes anzunehmen, damit diese und andere Fragen geklärt werden können.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Regierungsrat des Kantons Bern hält die Differenz zur Postulantin aufrecht. Es wurde mehrmals gesagt, es handle sich um eine Kann-Formulierung. In Artikel 28, Absatz 1 der Inventarverordnung des Bundes steht «Die Behörde erstellt ein Siegelungsprotokoll», also keine Kann-, sondern eine zwingende Formulierung. Die Optimierung der Arbeitsabläufe im Kanton Bern betrachtet der Regierungsrat als ständigen Auftrag. Wichtig ist aber im Zusammenhang mit diesem Postulat, dass das Siegelungsprotokoll eine Voraussetzung, eine Grundlage für weitere Schritte ist, ob ein Steuerinventar erstellt werden muss. Der Regierungsrat muss diesen Entscheid fällen. Stellen Sie sich vor, im Mittelland, das ab 2010 entstehen wird, bei 380 000 Menschen, ob eine solche Person den Überblick hat und es ohne Grundlage machen kann. Es braucht eine vertiefte Grundlage. Aus diesem Grund beantragt Ihnen der Regierungsrat die Annahme in Bezug auf die Anpassung der Vorschrift über die Sicherung der Erbschaft – so, wie die Postulantin es vorschlägt –, aber Ablehnung in Bezug auf die Abschaffung der Siegelung.

Präsidentin. Wir stimmen punktweise über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 des Postulats (Anpassung der Vorschriften)	137 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Annahme von Punkt 2 des Postulats (Abschaffung der Siegelung)	60 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
	9 Enthaltungen

196/08

Interpellation Ruchti, Seewil (SVP) – Gemeindefusionen – wird der Kanton hier besser helfen?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2008

Die Diskussionen über Zusammenschlüsse von Gemeinden sind in vollem Gang. In den letzten 150 Jahren gab es 35 Fusionen von politischen Gemeinden. Im Jahr 2004 waren es insgesamt acht. Ein Grund für das forschere Tempo ist wahrscheinlich das Fusionsförderungsgesetz, das seit drei Jahren in Kraft ist. Von den 13 Mio. Franken, die der Kanton zur Unterstützung von Fusionen in den Jahren 2006 bis 2009 bereitgestellt hat, wurde bisher nur 1/3 beansprucht.

Fusionsabklärungen zeigten, dass bei einem Verschmelzen zweier Gemeinden die so genannte Grundausstattung gemäss FILAG verloren gehen kann, was bewirkt, dass die neue Gemeinde vom Kanton weniger Geld erhält. Solche Probleme müssen meines Erachtens behoben werden.

In letzter Zeit wird der Ruf nach Zwangsfusionen wieder lauter. In einer Umfrage haben sich 20 Prozent der Gemeinden dafür ausgesprochen, dass der Kanton Fusionen aktiv anstösst oder gar verfügt, ein Ansinnen, das bei SP, FDP, Grünen und EVP Unterstützung fand. Sogar der Verband Bernischer Gemeinden scheint dieses Ansinnen nach Aussagen seines Präsidenten, Grossrat Lorenz Hess (BDP), zu unterstützen.

Zu diesem Themenkreis ergeben sich folgende Fragen:

- Welche Haltung hat der Regierungsrat zum Thema Zwangsfusionen? Stimmt er mit dem Interpellanten überein, dass Gemeindefusionen nicht einfach von oben verordnet werden dürfen, dass Fusionen organisch wachsen müssen?
- Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass die Ausgestaltung des Fusionsförderungsgesetzes nicht befriedigt? In welchen Bereichen?
- Zeigt die Regierung Bereitschaft, das Gesetz so abzuändern, dass die Gemeinden durch das Eingehen einer Fusion zumindest keine Nachteile bekommen? Wann ist das der Fall? (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 25. Februar 2009

Die vorliegende Interpellation nimmt Bezug auf das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12), welches zurzeit einer umfassenden Wirkungs- und Erfolgskontrolle (Evaluation) unterzogen wird. Soweit der Interpellant finanzielle Einbussen infolge von Fusionen anspricht, nimmt er Bezug auf das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), mit dessen Neugestaltung sich der Grosse Rat im Rahmen des Berichts «Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG 2012)» in der Januarsession 2009 befasst hat.

Vor dem Hintergrund der zurzeit laufenden Evaluation des GFG und der anstehenden Neugestaltung des FILAG im Rahmen des Projekts FILAG 2012 können die Fragen des Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

1. Nach Artikel 108 der bernischen Kantonsverfassung (KV) sind Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden gewährleistet (absolute Bestandesgarantie), und die Aufhebung einer Gemeinde bedarf zwingend ihrer Zustimmung. Für Gemeindefusionen (Fusionen) gilt damit schon aufgrund der Verfassung der Grundsatz der Freiwilligkeit. Vom Prinzip der Freiwilligkeit geht denn auch das geltende GFG aus.

Im Rahmen der Beratung des Berichtes «Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG 2012)» hat sich der Grosse Rat in einer Planungserklärung mit 109 zu 37 Stimmen deutlich für eine Modifikation der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie ausgesprochen. Demnach soll es dem Kanton ermöglicht werden, aktiv Gemeindefusionen anzustossen und unter bestimmten Voraussetzungen auch durchzusetzen. Die Modifikation von Artikel 108 KV soll jedoch ausserhalb des Projekts «FILAG 2012», im Rahmen der laufenden Evaluation des GFG geprüft und umgesetzt werden.

Die in der Planungserklärung des Grossen Rats geforderte Modifikation der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie steht dem Grundsatz der Freiwilligkeit nicht prinzipiell entgegen. Nach Ansicht des Regierungsrats ist auf Verfassungsebene festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der Grosse Rat eine Fusion gegebenenfalls im Sinn einer «ultima ratio» gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anordnen kann.

2. Ohne das Ergebnis der zurzeit laufenden Evaluation vorweg zu nehmen, muss heute festgestellt werden, dass die Umsetzung des GFG bislang eher schleppend erfolgt, so dass es fraglich ist, ob die dem GFG zugrunde gelegte quantitative Zielsetzung (Reduktion der Anzahl Gemeinden um 25 Prozent auf ca. 300) bei unveränderter Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen bis 2017 erreicht werden kann. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Evaluation des GFG wird vertieft untersucht, welche Auswirkungen die heute bestehenden Fördermassnahmen auf laufende, abge-